

Vereinsatzung des Vereins zur Förderung des Feuerlöschwesens in 49638 Nortrup

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Feuerlöschwesens in 49638 Nortrup“. Er ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.
§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Nortrup. Der Verein wurde am 01.11.2002 errichtet.
§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 2 Zweck des Vereins**
§ 2 Nr. 1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerlöschwesens in der Samtgemeinde Arltand, hier insbesondere die finanzielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Nortrup.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mittelbeschaffung.
§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
§ 2 Nr. 4 Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
§ 2 Nr. 5 Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen ist möglich.
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft**
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand. Minderjährige können nicht aufgenommen werden
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch freiwilligen Austritt, c) durch Streichung von der Mitgliederliste, d) durch Ausschluss aus dem Verein.
Austrittserklärungen sind für das zukünftige Vereinsjahr nur wirksam, wenn die Erklärung beim Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres eintrifft.
Mitglieder, die gegen das Ansehen des Vereins verstoßen, dem Vereinszweck zuwider handeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung nicht bezahlt werden. Jedes Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
- § 5 Mitgliedsbeiträge**
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 6 Organe des Vereins**
a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung
- § 7 Der Vorstand**
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Schriftführer, d) dem Kassenwart

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Personen, auf deren Erfahrung und Sachkunde er Wort legt, zu den Vorstandssitzungen heranzuziehen. Ein Stimmrecht haben diese Personen nicht. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder gemeinsam. Alle sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- § 8 Amtsdauer des Vorstands**
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist.
- § 9 Beschlussfassung des Vorstands**
Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich und muss ihr gegenüber Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen. Diese Rechenschaftslegung erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung, die dem Vorstand Entlastung erteilt. Die Sitzungen werden geleitet durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den Schriftführer. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, dass vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- § 10 Die Mitgliederversammlung**
In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Bericht des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers über das abgelaufene Vereinsjahr
b) Entlastung des Vorstandes
c) Wahlen zum Vorstand
d) Entscheidungen über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
e) Satzungsänderungen
f) Verschiedenes
Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
- § 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**
Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres abgehalten werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch ortsübliche Einladung aller Vereinsmitglieder einberufen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- § 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Vertretung der Mitglieder durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch zu vermerken und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei einem Beschluss zur Auflösung des Vereins müssen 75 % der stimmberechtigten Mitglieder zu gegen sein.
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
Die außerordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes zusammen, ferner wenn dieser von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes verlangt wird. Hinsichtlich der Befugnisse und der Durchführung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- § 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**
Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes wird das nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten vorhandenes Vereinsvermögen treuhänderisch auf die Gemeinde Nortrup mit der Auflage übertragen, es der Freiwilligen Feuerwehr Nortrup für feuerwehrtechnische Anschaffungen zur Verfügung zu stellen.